

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 316

MD-VfR - 483/97

Wien, 18. April 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Beschäftigung von Kindern
und Jugendlichen 1987 und das
Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert werden;
Stellungnahme

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. <u>116</u> | -GE/19 <u>17</u> |
| Datum: 23. APR. 1997 | |
| Verteilt <u>24.4.97</u> <i>ck</i> | |

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Kuzek

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

[Signature]
Dr. Jankowitsch
Senatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-Verfassungs- und
Dienststelle Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82 316

MD-VfR - 483/97

Wien, 18. April 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Beschäftigung von Kindern
und Jugendlichen 1987 und das
Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 52.175/2-2/97

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und
Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 18. März 1997, Zl. 52.175/2-2/97 über-
mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des
Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genom-
men:

Zur beabsichtigten Änderung des Allgemeinen Sozialversiche-
rungsgesetzes:

Gegen die in Art. II des vorliegenden Gesetzentwurfes enthalte-
nen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes -
ASVG und die damit einhergehende Einschätzung des Bundesmini-
steriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, den Gebietskör-
perschaften würden durch die ins Auge gefaßten Änderungen keine

- 2 -

Kosten entstehen, ist ins Treffen zu führen, daß der in Aussicht genommene Ergänzungsbeitrag des neu einzufügenden § 51c zur Gänze auf den Dienstgeber entfallen würde. § 51c stellt hinsichtlich der Personen, für welche dieser Beitrag zu leisten ist, auf "Personen gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a" ab. Den Erläuterungen im besonderen Teil zu Art. II zufolge seien die in § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a ASVG genannten Personen "im wesentlichen die Angestellten".

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verkennt damit den Adressatenkreis dieser Bestimmung. Demnach ist nämlich für voll versicherte Arbeitnehmer (Lehrlinge) in der Krankenversicherung für Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, (...) geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9 und 10 als allgemeiner Beitrag 6,3 v.H. der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten.

Voll versichert sind jedenfalls die bei einem oder mehreren Dienstgeber(n) beschäftigten Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 1 Z 1 ASVG). Zu ihnen gehören auch die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, sofern sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 Z 3a ASVG (z.B. bei Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft) von der Vollversicherung ausgenommen sind.

Zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören gemäß § 14 Abs. 4 ASVG ferner die Vertragsbediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nach den für sie geltenden Entlohnungsvorschriften in ein Entlohnungsschema eingereiht sind, das einen gleichartigen Kreis von Bediensteten wie ein im Abs. 1 Z 2 bezeichnetes Entlohnungsschema erfaßt. Der Verweis auf § 14 Abs. 1 Z 2 ASVG bezieht sich auf Beschäftigungsverhältnisse nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 36/1948.

Die Stadt Wien hätte daher wie alle anderen Gebietskörperschaften als Arbeitgeber von Vertragsbediensteten (für Wien hinsichtlich der Vertragsbediensteten, die der Vertragsbedienstetenordnung 1995 - VBO 1995, LGBl. für Wien Nr. 50/1995, unterliegen) diese Ergänzungsbeiträge zur Finanzierung der Krankenversicherung der Lehrlinge zu leisten.

Entgegen von Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf käme es sehr wohl zu einer finanziellen Mehrbelastung der Stadt Wien und bestehen somit gegen die geplante Einfügung des § 51c in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz Bedenken.

§ 57a trifft hinsichtlich der Beiträge in der Krankenversicherung der Lehrlinge eine nur schwer nachvollziehbare Regelung. Administrativ zu aufwendig ist, daß offensichtlich nur der allgemeine Beitrag gemäß § 51 Abs. 1 Z 1, nicht aber der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung nach § 51b aus Mitteln der Krankenversicherung zu zahlen ist. Nicht nachvollziehbar ist, warum der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des allgemeinen Beitrags zur Krankenversicherung nur für die Dauer der ersten drei Jahre der Lehrzeit aus Mitteln der Krankenversicherung zu zahlen ist, obwohl für eine Reihe von Lehrberufen eine drei Jahre übersteigende Lehrzeit gilt. Die Befreiung des Arbeitgebers von der auf ihn fallenden Beitragspflicht in der Krankenversicherung für Lehrlinge hat jedenfalls für die gesamte Dauer der Lehrzeit und für den Arbeitgeberanteil an den allgemeinen Beiträgen, den Zusatzbeiträgen und den Sonderbeiträgen in der Krankenversicherung der Lehrlinge zu gelten.

Eine solche Regelung, die den Arbeitgeber von der Leistung des auf ihn fallenden Krankenversicherungsbeitrages befreit, ist weiters auch für die in § 4 Abs. 1 Z 5 genannten Schüler, die in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst oder zum med.-techn. Fachdienst stehen, sowie für Studierende an einer med.-techn. Akademie vorzusehen. Andernfalls würde für diese Personengruppen das sachlich nicht zu rechtfertigende Ergebnis eintreten,

- 4 -

daß der Träger dieser Ausbildungseinrichtungen nach § 51 Abs. 4 und § 53 nicht nur die auf den Arbeitgeber, sondern zur Gänze oder zumindest teilweise auch die auf den Arbeitnehmer entfallenden Beitragsteile und dazu noch den Ergänzungsbeitrag zu tragen hätte. Dazu kommt, daß der Träger der Ausbildungseinrichtung dann auch noch, falls der Ausgebildete in ein Angestelltendienstverhältnis zu ihm eintritt, ohnehin den Ergänzungsbeitrag nach § 51c zu entrichten hat.

Zum Entwurf insgesamt:

Schließlich ist anzumerken, daß der gesamte Entwurf dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gerecht wird. Diesbezüglich wird auf die im Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Punkt 10 angeführten Grundsätze der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften verwiesen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch
Senatsrat

SR Dr. Teynor